

RS OGH 1999/3/24 7Ra388/98z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1999

Norm

RATG §23 Abs9

Rechtssatz

Der vierfache Einheitssatz für die Berufung oder Berufungsbeantwortung steht nur dann zu, wenn tatsächlich eine Berufungsverhandlung stattfindet und diese von einem Rechtsanwalt außerhalb seines Kanzleisitzes verrichtet wird; dies unter der sonstigen Bedingung, daß im Berufungsverfahren keine Beweise aufgenommen oder keine sonstigen Ergänzungen des Verfahrens vorgenommen wurden.

Entscheidungstexte

- 7 Ra 388/98z
Entscheidungstext OLG Wien 24.03.1999 7 Ra 388/98z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1999:RW0000309

Dokumentnummer

JJR_19990324_OLG0009_0070RA00388_98Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at